

CHECKLISTE SELBSTÄNDIGKEIT & MUTTERSCHAFT

WAS?	DAUER & ANSPRUCH?	ANTRAG	WANN?	WO?	WIE?
1. Meldung der Schwangerschaft			Spätestens Beginn 3. Monat vor der Geburt	SVA, Information an den Steuerberater	Kopie des voraussichtlichen Entbindungstermins laut Mutter-Kind-Pass oder ärztliche Bestätigung (Post, Mail oder persönlich)
2. Betriebshilfe/ Wochengeld	Im Regelfall 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt	Nur über Antrag der Versicherten	Im Monat für welches Wochengeld oder Betriebshilfe bezogen werden soll (im Nachhinein); Auszahlung erfolgt im Nachhinein (längstens bis Datum der Antragstellung)	SVA	Ausgefüllter Antrag Wochengeld ; Kopie voraussichtlicher Entbindungstermin laut Mutter-Kind-Pass; Nach der Geburt: Geburtsurkunde des Kindes, Ärztliches Attest über die Art der Geburt
3. Betriebshilfe/ Wochengeld bei Gefährdung des Lebens von Mutter oder Kind (über die 8 Wochen vor der Geburt)	Ab der fachärztlichen (Facharzt für Frauenheilkunde oder Innere Medizin) bzw. amtsärztlichen Bestätigung	Nur über Antrag der Versicherten	Im Monat für welches Wochengeld (Antragstellung und Auszahlung erfolgt im Nachhinein) oder Betriebshilfe bezogen werden soll	SVA	Meldung der Schwangerschaft; Ausgefüllter Antrag Wochengeld ; Nachweis durch fachärztliches bzw. amtsärztliches Zeugnis; Formular 1 Fachärztliches Zeugnis bzw. Erklärung zum Antrag auf Betriebshilfe/ Wochengeld nach dem Tabakgesetz
4. Unterbrechung der unternehmerischen Tätigkeit		Nur über aktive Meldung der Versicherten	Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles; in der Regel 8 Wochen vor der Geburt	WKK oder SVA	Ruhendmeldung bei der WKK (zuständige Sparte) oder wenn das Berufsrecht keine Ruhendmeldung vorsieht bei der SVA – Unterbrechung der selbständigen Erwerbstätigkeit
Folgen der Unterbrechung/ Ruhendmeldung	Durch Antrag erfolgt eine Befreiung von der Pflichtversicherung in Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie von der Beitragspflicht		Frühestens mit Eintritt des Versicherungsfalles und endet mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens mit Ende des Versicherungsfalles; Bei rechtzeitiger Meldung beträgt die reguläre Ausnahme 4 Monate (8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt); Ausnahmen siehe Punkt 3.		
5. Kinderbetreuungsgeld		Nur über Antrag der Versicherten	Ab der Geburt, spätestens 6 Monate nach der Geburt	SVA, Informationen durch Steuerberater	„ Antrag Kinderbetreuungsgeld “ für das pauschale oder einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld
6. Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld		Nur über Antrag der Versicherten	Solange Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht, maximal für 365 Tage	SVA	„ Antrag Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld “ (nur beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld möglich)
7. Familienzeitbonus für Väter	28 bis 31 Tage	Nur über Antrag des Versicherten	Ab der Geburt, spätestens 91 Tage nach der Geburt	Letzter zuständiger Versicherungsträger	Antrag Familienzeitbonus für Väter (bundeseinheitliches Formular)

Nähere Informationen können dem Leitfaden „Selbständigkeit und Mutterschaft“ entnommen werden. Diese Information finden Sie im Internet unter <http://wko.at>

Für nähere Fragen bzw. bei Sonderkonstellationen wenden Sie sich bitte an die SVA der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Kärnten unter der Telefonnummer 05 08 08 2046, der Faxnummer 05 08 08 9659 oder per Mail an gs.ktn@svagw.at Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.